

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musik und Vermittlung, M.Mus.
Hochschule: Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Regelstudienzeit ist unter Beachtung der Vorgaben von § 3 Abs. 2 Satz 4 StudakVO so anzupassen, dass sie dem tatsächlichen Studienverlauf entspricht. (§ 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 4 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

A. Erstbehandlung (118. Sitzung am 21./22.09.2023):

Das Gutachtergremium stellte im Akkreditierungsbericht, Seite 29ff., fest dass die Studierbarkeit des Masterstudiengangs "Musik und Vermittlung" nicht gewährleistet sei. Der Studiengang habe "deshalb bereits eine Verlängerung der Regelstudienzeit auf vier Semester beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen" beantragt, sei damit aber bislang gescheitert. Da es sich nach Ansicht der Gutachtergruppe hierbei um eine "politische Vorgabe außerhalb der

Entscheidungsgewalt der Hochschule" handelt, unterstütze das Gutachtergremium "explizit den eindringlichen Appell der Hochschule in Richtung der entscheidungstragenden politischen Organe, dieses Masterangebot auf vier Semester zu verlängern, wie es beispielsweise auch schon an anderen Standorten gehandhabt wird." Ansonsten erscheine den Gutachterinnen und Gutachtern die Studierbarkeit des Masterstudiengangs gefährdet.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates wurde im Akkreditierungsbericht unmissverständlich dargestellt, dass der Masterstudiengang im Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten nicht in der Regelstudienzeit von zwei Semestern studierbar sei. Dieser Einschätzung, die laut Seite 30 im Akkreditierungsbericht übereinstimmend von Gutachterinnen und Gutachtern, Studierenden und Lehrenden des Studiengangs getroffen wurde, schloss sich der Akkreditierungsrat an.

Der Akkreditierungsrat konnte demnach auf Grundlage der vorliegenden Informationen keine Akkreditierungsentscheidung treffen und bat den Antragsteller um eine Klärung des Sachstandes mit dem zuständigen Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Antrag wurde daher durch den Akkreditierungsrat zurückgestellt.

B. Zweitbehandlung (121. Sitzung am 27./28.06.2024):

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 4 StudakVO, Studierbarkeit i.V.m. Studienstruktur und Festlegung Regelstudienzeit):

Das zuständige MKW hat mit seinem Schreiben vom 10.04.2024 beschlossen, dass gemäß § 53 Abs. 2 Satz 4 KunstHG die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs "Musik und Vermittlung (M.Mus.)" auf vier Semester bzw. in der Bachelor-Master-Kombination auf zwölf Semester verlängert werden darf.

Unter § 3 Abs. 2 StudakVO steht: "[...] Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden."

Nach § 12 Abs. 5 StudakVO ist die Studierbarkeit in der von der Hochschule festgelegten Regelstudienzeit zu gewährleisten, was im vorliegenden Antrag nicht der Fall ist. Nach Auskunft des MKW des Landes Nordrhein-Westfalen steht es der Hochschule jetzt frei, bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung die Regelstudienzeit auf vier Semester zu verlängern (§ 3 Abs. 2 StudakVO); dies müsste aber in den Studiengangsunterlagen verankert werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren

Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

